

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 178/2023

Sitzung vom 30. August 2023

## **1018. Postulat (Anreize für die Wirtschaft bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung)**

Kantonsrat Mario Senn, Adliswil, Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Kantonsrat Christian Müller, Steinmaur, haben am 8. Mai 2023 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie Unternehmen, welche ihre Arbeitnehmenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung in irgendeiner Form finanziell oder anderweitig unterstützen, steuerlich entlastet werden könnten und welche finanziellen Konsequenzen eine solche Entlastung haben würde.

### *Begründung:*

Das innovative, eigenverantwortliche Handeln der Unternehmen soll gestärkt werden. Damit reduziert sich der Bedarf für staatliche Mittel für die Kinderbetreuung, und es wird verhindert, dass die Wirtschaft eine ihrer ureigensten Aufgaben – das Halten und Gewinnen von Arbeitskräften während der Familienphase – vollständig auf den Staat überwälzen kann.

Mit einer Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes plant der Regierungsrat, die staatliche Unterstützung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter erheblich auszubauen. Letztlich bedeutet diese Lösung jedoch, dass Unternehmen ihre ureigenste Aufgabe – nämlich zu ermöglichen, dass ihre Angestellten Beruf und Familie vereinbaren können – komplett auf den Staat bzw. den Steuerzahler abwälzen können. Vielleicht fordert auch deshalb der Schweizerische Arbeitgeberverband, dass die Allgemeinheit die ausserfamiliäre Kinderbetreuung viel stärker subventioniert. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb dem Staat solche erheblichen finanziellen Lasten aufgebürdet werden sollen für eine Aufgabe, die im Interesse der Unternehmen liegt.

Gleiches gilt bei der Bekämpfung des Arbeitskräftemangels. Auch da sind an erster Stelle die Unternehmen gefordert. Es ist in ihrem Interesse, sich mit geeigneten Massnahmen am Arbeitsmarkt zu positionieren. Dazu gehören auch attraktive Arbeitsbedingungen, worunter vermehrt auch Angebote oder die Unterstützung bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung zählen. Dabei können sie schneller, innovativer und auch kostengünstiger auf die Herausforderungen, die sie aus eigener Erfahrung kennen, reagieren als, dies mit staatlichen Lösungen der Fall ist.

Damit Unternehmen verstrkt die Kinderbetreuung ihrer Angestellten in Eigenverantwortung unterstzen und auch, weil dieses Engagement volkswirtschaftlich sehr sinnvoll ist, sind die Anreize richtig zu setzen. Dies ist heute nicht immer der Fall, weil entsprechende Aufwendungen je nach Untersttzungsmodell steuerlich nicht geltend gemacht werden knnen.

Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, wie privatwirtschaftliche Unternehmen, welche ihre Arbeitnehmenden bei der ausserfamiliaren Kinderbetreuung unterstzen, diese Aufwendungen bei der Bemessung des steuerlichen Gewinns geltend machen knnen und ob Mglichkeiten bestehen, diese Ttigkeiten mglichst unbrokratisch zustzlich steuerlich zu begnstigen – z. B. mit einem 脶berabzug. Dies unabhngig davon, ob es sich beim untersttzenden Unternehmen um ein KMU oder um ein Grossunternehmen handelt, und unabhngig davon, ob die Unterstzung durch einen Kostenzuschuss, direkte Beitrge an eine betriebs-eigene Kinderkrippe, die symbolische 脰bernahme der Kosten eines zustzlichen Betreuungstages zur Erhhung des Pensums oder anderweitig erfolgt. Dabei sind auch Schtzungen uber die finanziellen Nettokosten, also der Rckgang bei der Gewinnsteuer bei gleichzeitigem Anstieg der Einkommenssteuereinnahmen, vorzunehmen.

Diese Lsung htte mehrere Vorteile, allen voran wrden fr Unternehmen die Anreize gestrkrt, sich selber fr die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu engagieren. Gleichzeitig wre die finanzielle Unterstzung an eine Arbeitsttigkeit der Eltern gebunden. Zudem wird mit Vorlage 5851 das Steuergesetz so angepasst, dass natrliche Personen ihre Auslagen fr die Kinderbetreuung von den Steuern abziehen knnen. Dass Unternehmen, die ebenso einen Beitrag leisten, steuerlich auch entlastet wrden, wre insofern nur konsequent. Letztlich kann sich so auch der Bedarf fr eine direkte finanzielle Unterstzung des Staates, wie dies der Regierungsrat mit der Anderung des Kinder- und Jugend-hilfegesetzes vorsieht, reduzieren.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Mario Senn, Adliswil, Sonja Rueff-Frenkel, Zrich, und Christian Mller, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genommen:

Gestrtzt auf Art. 27 und 58 des Bundesgesetzes uber die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und §§ 27 und 64 des Steuergesetzes (LS 631.1) knnen Selbststndigerwerbende und juristische Personen ihre geschftsmssig begrndeten Kosten abziehen. Zum geschftsmssig begrndeten Aufwand gehrt insbesondere der Personalaufwand. Dieser umfasst

nicht nur die an die Mitarbeitenden ausgerichteten Löhne, sondern auch Natural- und Zusatzleistungen. Unterstützt ein Unternehmen seine Arbeitnehmenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung durch Beiträge an die Kosten der Kinderbetreuung, handelt es sich um steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand. Auch wenn ein Unternehmen selbst eine Kinderkrippe für seine Angestellten betreibt, sind die dabei anfallenden Kosten, da geschäftsmässig begründet, steuerlich abzugsfähig. Da somit die Kosten bei den Unternehmen steuerlich abzugsfähig sind, ergibt sich bereits nach geltendem Recht die im Postulat geforderte steuerliche Entlastung.

Eine zusätzliche steuerliche Begünstigung durch einen über die tatsächlichen Kosten hinausgehenden Abzug (Überabzug) wäre hingegen mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben nicht zulässig. Aufgrund des Bundesrechts (Art. 27 und 58 DBG; Art. 9 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14]) können lediglich die tatsächlich angefallenen, geschäftsmässig begründeten Kosten zum Abzug zugelassen werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 178/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**